

Seite: 17
Ressort: Wirtschaft

Mediengattung: Wochenzeitung
Auflage: 17.996 (gedruckt) ¹ 16.132 (verkauft) ¹
 17.056 (verbreitet) ¹

¹ IVW 1/2012

Vergabekammer Niedersachsen zur Dokumentationspflicht

Konzeptbewertung ohne Begründung ist fehlerhaft

Eine Vergabestelle hat die Trägerschaft für den Bau und Betrieb von Kindertagesstätten im offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Als Zuschlagskriterium war auch eine „Konzeption“ bestimmt. Sie beinhaltete mehrere Unterkriterien unter anderem den pädagogischen Ansatz, die Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, Qualitätssicherung und -entwicklung, Erziehungs- und Bildungspartnerschaft sowie die alltagsintegrierte Sprachbildung. Nach den Vergabeunterlagen bewertete ein Gremium aus vier Personen die abgegebenen Konzeptionen. Der Mittelwert der einzelnen Bewertungen des Gremiums floss in das Gesamtergebnis ein. Ein nichtberücksichtigter Bieter rügte die Angebotsauswertung als fehlerhaft, weil die Punktevergabe für die Konzeptionen nicht nachvollziehbar begründet worden seien. Nach der Nichtabhilfe durch die Vergabestelle beantragte der Unternehmer mit Erfolg die Nachprüfung.

Nach Ansicht der Vergabekammer Niedersachsen (Beschluss vom 18. Juni

2021 – VgK-17/2021) hat der Auftraggeber es hier versäumt, die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots ausreichend zu dokumentieren. Eine Begründung der Punktevergabe im Rahmen der Bewertung für das Zuschlagskriterium „Konzeption“ fehlte völlig. Vielmehr hat sich der Auftraggeber ausweislich der Vergabeakte darauf beschränkt, nur die Punkte für das Zuschlagskriterium „Konzeption“ in einer Bewertungsmatrix zu dokumentieren. Gemäß § 8 VgV sind die Auftraggeber allerdings verpflichtet, das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Der öffentliche Auftraggeber muss somit seine maßgeblichen Erwägungen in allen Schritten so eingehend dokumentieren, dass nachvollziehbar ist, welche konkreten qualitativen Eigenschaften der jeweiligen Konzeption mit welchem Gewicht und Ergebnis ausschlaggebend für die Punktevergabe gewesen

sind. Die Begründung muss also alle Informationen enthalten, die nötig sind, um die Entscheidungen des Auftraggebers nachvollziehen zu können.

Auch wenn dem Auftraggeber bei der Bewertung und Bepunktung ein Beurteilungsspielraum zusteht, sind seine entsprechenden Bewertungsentscheidungen insbesondere auch daraufhin überprüfbar, ob die jeweiligen Punkte im Vergleich ohne Benachteiligung des einen oder anderen Bieters plausibel vergeben wurden.

Die niedersächsische Vergabekammer hat die Vergabestelle deshalb dazu verpflichtet, die erneut durchzuführende Bewertung und Punktevergabe des Zuschlagskriteriums „Konzeption“ einschließlich der entsprechenden Unterkriterien zumindest kurz, aber transparent und nachvollziehbar in Textform zu begründen. > holger schröder

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Wörter: 334

Urheberinformation: DIZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Verlag Bayerische Staatszeitung, München